

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bärwolff (Die Linkspartei.PDS)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Rechtsbindung der Ausreichung von öffentlichen Mitteln? (II)

Die **Kleine Anfrage 946** vom 4. August 2006 hat folgenden Wortlaut:

Seit 1990 regeln die Jugendorganisationen der Parteien CDU, SPD und FDP die Verteilung der für die Finanzierung politischer Jugendverbände vorgesehenen Mittel im Rahmen des Rings der politischen Jugend kartellmäßig. Mehrfache Anläufe der Jugendorganisationen der Partei Bündnis 90/Die Grünen und der Linkspartei.PDS, Grüne Jugend und [solid]-Thüringen innerhalb der letzten Jahre scheiterten jeweils an unterschiedlichen, zum Teil sich widersprechenden formalen Einwänden. Die Aufnahme neuer Mitglieder und damit eine Neuverteilung der Mittel wurde hinausgezögert und verweigert.

In der Antwort auf meine Kleine Anfrage 820 (Drucksache 4/2045), erklärte die Landesregierung zur Frage nach der Art der Mittelvergabe und den Kriterien der Entscheidung, hierzu sei die Landesregierung nicht aussagefähig. Die Regelung dieser Fragen sei eine interne Angelegenheit des Rings der politischen Jugend.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen rechtlichen Bindungen unterliegen öffentliche Mittel? Gelten diese Bindungen auch in Bezug auf die Mittel für den Ring der politischen Jugend (RpJ)? Wie begründet und kontrolliert die Landesregierung dies?
2. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um eine Monopolisierung des Parteienwettbewerbs, auch im Hinblick auf die im RpJ zusammengeschlossenen Jugendverbände der Parteien, aktiv zu verhindern?
3. Mit welchen konkreten Mitteln und Maßnahmen unterstützt und fördert die Landesregierung die Grundlagen einer funktionierenden Demokratie, insbesondere des im Grundgesetz verankerten Gleichbehandlungsgrundsatzes?
4. Ist die Landesregierung bereit diese rechtsstaatlichen Grundsätze bei der Förderung der politischen Jugendverbände aus Mitteln des Landes Thüringen durchzusetzen, wenn ja, wie soll diese Förderung aussehen, wenn nicht, warum?
5. Aufgrund welcher rechtlichen Form besteht die Förderfähigkeit des RpJ?
6. Auf welcher rechtlichen Grundlage erhalten die im RpJ zusammengeschlossenen Jugendverbände eine Förderung ausschließlich durch die Landesregierung und nicht direkt durch den RpJ? Wie begründet die Landesregierung dies?

Der **Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. September 2006 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Für die Verwendung öffentlicher Mittel gelten das Haushaltsrecht einschließlich des jeweiligen Haushaltsgesetzes sowie allgemeine und verfassungsrechtliche Grundsätze. Ferner können sich Bindungen aus privatrechtlichen Verträgen ergeben.

Dies gilt auch für die Haushaltsmittel zur Förderung der politischen Jugendverbände, die im Ring der politischen Jugend zusammengeschlossen sind (Kapitel 02 02, Titel 684 02).

Sowohl im Rahmen der Antragsbearbeitung und -bescheidung als auch der Verwendungsnachweisprüfung ist die Landesregierung zur Beachtung der eingangs genannten Rechtsprinzipien verpflichtet.

Zu 2.:

Die staatliche Parteienfinanzierung richtet sich nach dem Parteiengesetz. Auf Mitgliedschaften im RpJ hat die Landesregierung keinen Einfluss.

Die Förderung der im RpJ vertretenen Jugendverbände erfolgt unabhängig davon, welcher politischen Gruppierung der Jugendverband angehört, vorausgesetzt, die Ziele des Jugendverbandes verstoßen nicht gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze.

Zu 3.:

Die Landesregierung unterstützt und fördert die Grundlagen einer funktionierenden Demokratie u. a. durch Maßnahmen der politischen Bildung, die sie selbst oder auf diesem Gebiet tätige Organisationen durchführen. Auf der Grundlage von Artikel 1 Abs. 3 Grundgesetz (GG) und Artikel 20 Abs. 3 GG ist die Landesregierung auch dem Gleichbehandlungsgebot des Artikel 3 GG verpflichtet.

Zu 4.:

Ja, siehe Antwort zu Frage 3. Die derzeitige Förderung basiert auf haushaltsgesetzlichen Vorgaben (Haushaltsplan 2006/2007). Gemäß Zweckbestimmung des Titels 684 02 (Kapitel 02 02) in Verbindung mit den Erläuterungen zu dem Titel ist der Zusammenschluss der politischen Jugendverbände im Ring der politischen Jugend Fördervoraussetzung. Diese Voraussetzung ist gleichermaßen Prüfungsmaßstab bei allen Antragsstellern.

Zu 5. und 6.:

Der RpJ ist keine juristische Person, kann daher gemäß § 44 Abs. 3 Thüringer Landeshaushaltsordnung nicht mit hoheitlichen Aufgaben beliehen werden und ist selbst nicht förderfähig.

Wucherpfennig
Minister